Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/1/18 5Ob346/71

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.01.1972

Norm

KO §47

Rechtssatz

Keine unerlaubte Sonderbegünstigung, wenn einzelne Gläubiger nach der Abstimmung über den Ausgleichsvorschlag auf einen Teil der ihnen zukommenden Ausgleichsquote verzichten und die Erklärung abgeben, sich für befriedigte zu erachten, wenn sie eine Mindestquote von vierzig Prozent an Stelle einer solchen von fünfzig Prozent erhalten. Jeder Gläubiger kann von sich aus auf die ihm zustehenden Ansprüche zur Gänze oder zum Teil verzichten.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 346/71
  Entscheidungstext OGH 18.01.1972 5 Ob 346/71
  Veröff: SZ 45/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0064719

Dokumentnummer

JJR_19720118_OGH0002_0050OB00346_7100000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at